

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Februar 1981	Nr. 3
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 81	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 320-20, 22-5 und 326-2</i>	30
1. 2. 81	Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle <i>GVBl. II 20-14</i>	31
3. 2. 81	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat <i>Ändert GVBl. II 72-8</i>	32
26. 1. 81	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung <i>GVBl. II 923-16</i>	35
26. 1. 81	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung <i>GVBl. II 922-14</i>	36
26. 1. 81	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung <i>GVBl. II 921-10</i>	36
26. 1. 81	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen <i>GVBl. II 922-15</i>	37
28. 1. 81	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags <i>GVBl. II 74-10</i>	38
28. 1. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen <i>Ändert GVBl. II 512-47</i>	38
22. 1. 81	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers <i>Ändert GVBl. II 320-56</i>	39
7. 1. 81	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers <i>Ändert GVBl. II 320-49</i>	39

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1980** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluß des Bandes einzufügen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 3. Februar 1981

Artikel 1¹⁾
Änderung des Hessischen
Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Als § 85a wird eingefügt:

„§ 85a

Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 80 Abs. 1 bleibt unberührt. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen; es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.“

2. In § 92a Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort

„achtzehn“ und in Abs. 2 Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 2²⁾
Änderung des Hessischen
Richtergesetzes

§ 7a des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung“

2. In Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Abs. 2 Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 3³⁾
Änderung des Hessischen
Personalvertretungsgesetzes

§ 64 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1980 (GVBl. I S. 133), erhält folgende Fassung:

„i) Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach §§ 85a oder 92a des Hessischen Beamtengesetzes.“

Artikel 4
Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Art. 1 Nr. 1 darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.

Artikel 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Februar 1981

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

¹⁾ Andert GVBl. II 320-20
²⁾ Andert GVBl. II 22-5
³⁾ Andert GVBl. II 326-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle*)**

Vom 1. Februar 1981

§ 1

Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann außer den in § 153 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) bezeichneten Beamten auch betraut werden, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch eine Ausbildung im Sinne des § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Wissens- und Leistungsstand gleichwertig ist.

§ 2

Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften bestimmt der Minister der Justiz, für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit der Sozialminister die zuständigen Stellen, die

1. die Gleichwertigkeit des Wissens- und Leistungsstandes nach § 1 feststellen;
2. die in § 153 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und in § 1 dieses Gesetzes genannten Beamten und Bediensteten mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauen.

§ 3

Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften regelt der Minister der Justiz, für

den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit der Sozialminister durch Rechtsverordnung, welche Aufgabengebiete des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wegen ihrer besonderen Bedeutung oder Schwierigkeit Beamten vorbehalten sind, die die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben.

§ 4

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat ein Geschäft einem Beamten vorzulegen, der die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat und mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut ist, wenn ihm dies wegen der rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten erforderlich scheint. Der Beamte, dem das Geschäft vorgelegt wird, kann die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen für die Bearbeitung geben.

(2) Steht ein Geschäft des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit einem vom Rechtspfleger wahrzunehmenden Geschäft in einem engen Zusammenhang und ist eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich, soll der mit den Aufgaben des Rechtspflegers betraute Beamte auch die Geschäfte des Urkundsbeamten wahrnehmen; er ist hierzu auch mit der Wahrnehmung von Geschäften des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Februar 1981

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 20-14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung
der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat*)**

Vom 3. Februar 1981

Artikel 1

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlberechtigt zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrer und Erzieher, einschließlich der Lehrer im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer, sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.“

2. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Komma und die Worte „in der Regel einmal in jedem Schulhalbjahr,“ eingefügt.

3. Als § 7a wird eingefügt:

„§ 7a

Beträgt der Anteil ausländischer Schüler an der Gesamtzahl der Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Erziehungsberechtigten der ausländischen Schüler in den Schuljahrgängen bis 10 für jeweils angefangene 30 Schüler und in den Schuljahrgängen ab 11 für jeweils angefangene 25 Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Elternvertreter und je einen Stellvertreter.

Diese Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.“

4. § 8 wird gestrichen.

5. In § 9 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Schulelternbeirat ist auch anzuhören vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.“

6. In § 10 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

„Bei anerkannten Privatschulen ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Schulträger.“

7. In § 11 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„bei anerkannten Privatschulen entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger.“

8. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 9 Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 9 Abs. 3), vorschlagen.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise und der kreisfreien Städte getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte für jeweils angefangene 500 Schüler einen, mindestens jedoch zwei Vertreter.“

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus höchstens neunzehn Mitgliedern. Ihm gehören an drei Vertreter der Grundschulen, ein Vertreter der Hauptschulen, ein Vertreter der Sonderschulen, ein Vertreter der Realschulen, ein Vertreter der Gymnasien, ein Vertreter der nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen, ein Vertreter der nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen,

ein Vertreter der beruflichen Schulen,

ein Vertreter der Privatschulen

sowie weitere acht Elternvertreter aus dem Bereich der Hauptschulen, der Sonderschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen, der nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

*) Ändert GVBl. II 72-8

(3) Sind eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht vertreten, entfällt die Wahl eines Vertreters dieser Schulform. Die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadt-Elternbeirats vermindert sich entsprechend."

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 4 bis 7.

c) Als Abs. 8 wird angefügt:

"(8) Bei der Beratung von An-
gelegenheiten der Sonderschulen
und der beruflichen Schulen sol-
len vom Vorsitzenden bis zu drei
zusätzliche Vertreter dieser Schul-
formen mit beratender Stimme
hinzugezogen werden. Zu den Sit-
zungen der Kreis- und Stadt-Eltern-
beiräte sollen vom Vorsitzenden
bis zu drei Vertreter der Erzie-
hungsberechtigten der ausländi-
schen Schüler im Landkreis oder
in der kreisfreien Stadt mit ber-
atender Stimme hinzugezogen wer-
den."

10. In § 20 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Kreis- und Stadt-Elternbeiräte sind auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, verpflichtet, den Wahlberechtigten in Versammlungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Den Wahlberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben."

11. § 21 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Delegierten werden von Vertretern der Schulelternbeiräte in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten getrennt nach Schulformen gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte für jeweils angefangene 500 Schüler einen, mindestens jedoch zwei Vertreter.

(3) Auf jeweils angefangene 10 000 Schüler der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt vertretenen Schulformen entfällt ein Delegierter.

(4) Wählbar als Delegierter einer Schulform ist jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht und der an dieser Schule Klassenelternbeirat oder Jahrgangselternvertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreter oder Vertreter oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- oder Stadt-Elternbeirat ist.

(5) Der Landeselternbeirat besteht aus siebzehn Mitgliedern, und zwar aus

zwei Vertretern der Grundschulen,
zwei Vertretern der Hauptschulen,
zwei Vertretern der Sonderschulen,
zwei Vertretern der Realschulen,
zwei Vertretern der Gymnasien,
zwei Vertretern der nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen,
einem Vertreter der nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen,
drei Vertretern der beruflichen Schulen, von denen mindestens ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
einem Vertreter der Privatschulen.

(6) Wählbar als Vertreter einer Schulform ist jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Land Hessen besucht und der zum Zeitpunkt der Wahl an dieser Schule Klassenelternbeirat oder Jahrgangselternvertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreter oder Vertreter oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadt-Elternbeirat ist oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innehatte.

(7) In Fachfragen der in Abs. 5 genannten Schulen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(8) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusminister eine Geschäftsordnung.

(9) Der Landeselternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß innerhalb von vier Unterrichtswochen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Kultusminister es verlangt."

12. Als § 21a wird eingefügt:

"§ 21a

(1) Der Landeselternbeirat kann zu seiner Beratung Ausschüsse für die in ihm vertretenen Schulformen bilden.

(2) Den Ausschüssen gehören die Mitglieder des Landeselternbeirats, die die betreffende Schulform vertreten, und ihre Ersatzvertreter an. Der Landeselternbeirat kann in besonderen Ausnahmefällen weitere Erziehungsberechtigte in diese Ausschüsse berufen."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusminister und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Kultusminister kann dem Landeselternbeirat zur Entscheidung eine Frist von acht Unterrichtswochen und danach erneut eine Frist von zehn Unterrichtswochen setzen. Hat der Landeselternbeirat trotz zweimaliger Fristsetzung nicht entschieden, so gilt die Zustimmung als erteilt.“

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Der Landesschulbeirat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, und zwar
einem Vertreter der Evangelischen Kirche,
einem Vertreter der Katholischen Kirche,
fünf Vertretern des Landeselternbeirates,
zwei Vertretern des Hauptpersonalrates der Lehrer,
zwei Vertretern des Landesschülerrates,
einem Vertreter der Landesstudierendenräte,
vier Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
je einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die Lehrer sein sollen,
drei Vertretern der Hochschulen.

(2) Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden vom Kultusmini-

ster auf Vorschlag des jeweiligen Dienstherrn oder des jeweiligen Gremiums für die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) Der Landesschulbeirat wird vom Kultusminister nach Bedarf einberufen. Der Kultusminister oder sein Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Landesschulbeirats teil und leitet sie. §§ 3 und 4 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Der Landesschulbeirat hat die Aufgabe, den Kultusminister bei wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens zu beraten. Die Mitbestimmungsrechte des Landeselternbeirats bleiben unberührt.

(5) Je ein Mitglied der Fraktionen im Hessischen Landtag kann an den Sitzungen des Landesschulbeirats als Gast teilnehmen. An den Sitzungen des Landesschulbeirats soll je ein Vertreter des Finanzministers, des Ministers für Wirtschaft und Technik und des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten mit beratender Stimme teilnehmen.“

15. In § 28 Abs. 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „Landeselternbeirats“ ein Komma und die Worte „der vom Landeselternbeirat nach § 21a gebildeten Ausschüsse“ eingefügt.

Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Landeselternbeirat gilt § 21 in der bisher geltenden Fassung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Februar 1981

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung*)**

Vom 26. Januar 1981

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde nach

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220) für die Zulassung von Ausnahmen von § 3 Abs. 1 der Bundesverordnung, soweit in § 3 Nr. 1 nicht anders bestimmt,
2. § 18 Abs. 2 der Acetylenverordnung für die Anerkennung von Sachverständigen oder Sachkundigen eines Unternehmens,
3. § 18 Abs. 5 der Acetylenverordnung für die Anerkennung von Technischen Überwachungsorganisationen außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesverordnung.

§ 2

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist

1. zuständige Behörde nach
 - a) § 4 Satz 1 der Acetylenverordnung für die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall,
 - b) § 5 Abs. 1 der Acetylenverordnung für die Zulassung von Ausnahmen von § 3 Abs. 1 der Bundesverordnung im Einzelfall,

c) § 12 Abs. 5 der Acetylenverordnung für die Bestimmung von wiederkehrenden Prüfungen,

d) § 19 Satz 2 der Acetylenverordnung zur Anforderung von Sachkundennachweisen,

e) § 29 Abs. 2 Satz 2 der Acetylenverordnung für die Anordnung von nachträglichen Änderungen,

2. Erlaubnisbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 der Acetylenverordnung.

§ 3

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden ist

1. zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Acetylenverordnung für die Zulassung von Ausnahmen von § 3 Abs. 1 der Bundesverordnung in Verbindung mit Zulassungen nach Nr. 2; es trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Sozialminister,
2. Zulassungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 der Acetylenverordnung.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung vom 1. September 1971 (GVBl. I S. 241)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 923-16
1) GVBl. II 923-12

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung*)**

Vom 26. Januar 1981

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205).

§ 2

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zuständige Behörde für

1. die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 4,
2. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 5 Abs. 1,

3. die Erteilung der Erlaubnis (Erlaubnisbehörde) nach § 8 Abs. 1,

4. die Entscheidung nach § 9 Abs. 5,

5. die Anordnung von Änderungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2

der Aufzugsverordnung.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung vom 7. September 1972 (GVBl. I S. 326)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Claus

^{*)} GVBl. II 922-14
¹⁾ GVBl. II 922-11

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung*)**

Vom 26. Januar 1981

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde nach

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) für die Zulassung von Ausnahmen von § 6 Abs. 1 der Bundesverordnung, soweit in § 3 Nr. 1 nicht anders bestimmt,
2. § 24 Abs. 4 der Dampfkesselverordnung für die Anerkennung von Technischen Überwachungsorganisationen

außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesverordnung.

§ 2

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist

1. zuständige Behörde nach

a) § 7 Satz 1 der Dampfkesselverordnung für die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall,

b) § 8 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung für die Zulassung von Ausnahmen von § 6 Abs. 1 der Bundesverordnung im Einzelfall,

2. Erlaubnisbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung.

^{*)} GVBl. II 921-10

§ 3

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden ist

1. zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Dampfkesselverordnung für die Zulassung von Ausnahmen von § 6 Abs. 1 der Bundesverordnung in Verbindung mit Zulassungen nach Nr. 2; es trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Sozialminister,
2. Zulassungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Dampfkesselverordnung,

3. zuständige Behörde nach § 24 Abs. 3 Satz 2 der Dampfkesselverordnung für die Verständigung über eine Prüfstelle.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung vom 5. April 1972 (GVBl. I S. 83), geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GVBl. I S. 65)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

1) GVBl. II 921-9

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen
in explosionsgefährdeten Räumen*)**

Vom 26. Januar 1981

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 214).

§ 2

Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Sachverständigen oder Sachkundigen eines Unternehmens nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

§ 3

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zuständige Behörde für

1. die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 4,
 2. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 5 Abs. 1,
 3. die Entscheidung nach § 9 Abs. 4,
 4. die Anordnung zur Führung eines Prüfbuches nach § 12 Abs. 3
- der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

§ 4

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 30. Juli 1974 (GVBl. I S. 350)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 922-15

1) GVBl. II 922-13

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags*)**

Vom 28. Januar 1981

Auf Grund des § 4 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 27. Mai 1975 (GVBl. I S. 135), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1978 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ist der Regierungspräsident in Kassel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten in Darmstadt und Gießen, soweit die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vor dem Inkrafttreten beantragt worden ist.

Wiesbaden, den 28. Januar 1981

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 74-10

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
im Schornsteinfegerwesen*)**

Vom 28. Januar 1981

Auf Grund des § 52 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 und § 5 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornstein-

fegerwesen vom 10. Dezember 1970 (GVBl. I S. 756), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551, 554), werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „im Bezirk der Handwerkskammer Kassel der Regierungspräsident in Kassel und im Bezirk der Handwerkskammern Rhein-Main und Wiesbaden der Regierungspräsident in Darmstadt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 512-47

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich
des Kultusministers*)**

Vom 22. Januar 1981

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2, des § 164 Abs. 3 Satz 3 und des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 497),
2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),

bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversor-

gungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidenten“ die Worte „in Darmstadt und Kassel“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „dem Gründungspräsidenten“ gestrichen.
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel im Sinne des Abs. 1 bestimmt sich nach § 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119) in der am 31. Dezember 1980 geltenden Fassung.“

2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidenten“ die Worte „in Darmstadt und Kassel“ eingefügt und wird als Satz 2 angefügt:

„§ 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 320-56

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 7. Januar 1981

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2, des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219),

*) Ändert GVBl. II 320-49

2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG),

bestimmt der Sozialminister,

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30-56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 1,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

3. des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen
Beamtengesetzes und des § 49 Abs. 1
Satz 2 des Beamtenversorgungsgeset-
zes vom 24. August 1976 (BGBl. I
S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509),
in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2
des Versorgungsanpassungsgesetzes
vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom
14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), für
Richter in Verbindung mit § 2 des
Hessischen Richtergesetzes,

bestimmt der Sozialminister im Einver-
nehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs-
rechts im Geschäftsbereich des Sozial-
ministers vom 2. Dezember 1974 (GVBl. I
S. 660, 1975 I S. 40) wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Regierungspräsi-
denten“ werden die Worte „in
Darmstadt und Kassel“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Geschäftsbereich der Re-
gierungspräsidenten in Darmstadt
und Kassel im Sinne des Abs. 1 be-
stimmt sich nach § 2 des Gesetzes
über die Grenzen der Regierungs-
bezirke und den Dienstsitz der Re-
gierungspräsidenten vom 29. April
1968 (GVBl. I S. 119) in der am
31. Dezember 1980 geltenden Fas-
sung.“

2. In § 2 werden nach dem Wort „Regie-
rungspräsidenten“ die Worte „in
Darmstadt und Kassel“ eingefügt und
wird als Satz 2 angefügt:

„§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Dem Regierungspräsidenten in Darm-
stadt werden für die Beamten der
Hessischen Tierseuchenkasse die Be-
fugnisse nach § 1 und § 2 Nr. 1 und 4
übertragen.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach
der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 1981

Der Hessische Sozialminister
Claus